

Botschaft des Regierungsrats zu einem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie zum bäuerlichen Boden- und Pachtrecht (kantonales Landwirtschaftsgesetz)

vom 16. Oktober 2007

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen ein überarbeitetes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie zum bäuerlichen Boden- und Pachtrecht mit den nachstehenden Erläuterungen mit Antrag auf Eintreten.

Sarnen, 16. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Hofer

Landschreiber: Urs Wallimann

1. Zusammenfassung

Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes (AP 2011), die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie die Neuausrichtung eigenständiger kantonaler Massnahmen und Änderungen der Zuständigkeiten beim kantonalen Vollzug machen eine Anpassung der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung notwendig.

Mit der AP 2011 werden die Bundesgesetze für die Landwirtschaft sowie über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht angepasst. Ein Grossteil dieser vorgesehenen Änderungen benötigt keine kantonale Gesetzesanpassung, da das Bundesrecht den Vollzug, welchen es den Kantonen zuweist, abschliessend regelt. Einzig für eine allfällige Mitfinanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen wird eine Gesetzesgrundlage geschaffen.

Durch die NFA ist die Landwirtschaft insbesondere in den Bereichen der Tierzuchtförderung, der Subventionierung der Beratungskräfte, der Strukturverbesserungen und der Wohnbauförderung betroffen. In einem Mantelerlass regelt der Kanton die grundsätzlichen Gesetzesanpassungen. Die landwirtschaftsspezifischen Belange hingegen sollen im kantonalen Landwirtschaftsgesetz mit der Bundesgesetzgebung abgestimmt werden. Durch den Wegfall der Finanzkraftzuschläge muss insbesondere für Finanzhilfen bei den Strukturverbesserungen auch die Zuständigkeit der Festlegung der kantonalen Gegenleistung geregelt werden.

Für die Weiterentwicklung der kantonalen Fördermassnahmen wurden neben den agrarpolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vor allem wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte der Obwaldner Landwirtschaft berücksichtigt. Als wichtigste Grundlage diente dabei das vom Regierungsrat und Kantonsrat im Jahre 2004 verabschiedete Agrarleitbild. In einem ersten Zwischenbericht vom 29. Dezember 2006 hat das

Amt für Landwirtschaft und Umwelt die bisherige Zielerreichung der Umsetzung des Agrarleitbildes aufgezeigt und den weiteren Handlungsbedarf abgesteckt.

Die bisherigen kantonalen Massnahmen zur Förderung der nachhaltigen und ökologischen Bewirtschaftung, der Tierzucht und des Viehabsatzes, des Absatzes von Produkten mit innovativen Projekten und der Strukturverbesserungen haben sich bewährt und sollen weitergeführt werden. Zusätzlich wird eine Gesetzesgrundlage zur Unterstützung der Arbeitsteilung in der Tierhaltung geschaffen.

Mit der Gesetzesanpassung kann der Kanton eigenständig Strukturverbesserungsmassnahmen, namentlich die Sanierung und Erstellung von landwirtschaftlichen Wohnbauten im Berggebiet mit Beiträgen unterstützen. Mit dem Inkrafttreten der NFA wird die finanzielle Unterstützung des Bundes zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet wegfallen.

Wie in den anderen Kantonen wird aufgrund des sachlichen Zusammenhangs und der neuen kantonalen Zuständigkeiten die Gesetzgebung des Boden- und Pachtrechts vollständig in das kantonale Landwirtschaftsgesetz eingebaut. Der Vollzug übernimmt dabei vollumfänglich das Volkswirtschaftsdepartement beziehungsweise das Amt für Landwirtschaft und Umwelt, wobei der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen kantonale Bedingungen und Auflagen insbesondere zur Gewerbedefinition, zur Selbstbewirtschaftung, zur Zerstückelung und zum ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich festlegt. Die Bodenrechtskommission soll aufgelöst werden.

2. Notwendigkeit der Gesetzesanpassung

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) vom 29. April 1998 (SR 910.1) machte im Jahre 2001 eine Neufassung der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung notwendig. Die alte stark aufgegliederte und umfangreiche kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung wurde vollständig aufgehoben. Mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, KLWG) vom 26. Januar 2001 (GDB 921.1) wurde eine neue Gesetzesgrundlage für die Obwaldner Landwirtschaft geschaffen. Abgestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz erliess der Regierungsrat folgende vier Ausführungsbestimmungen:

- Ausführungsbestimmungen über die Förderung der Tierzucht und des Viehabsatzes vom 13. Februar 2001 (GDB 921.111);
- Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen vom 20. Januar 2004 (GDB 921.112);
- Ausführungsbestimmungen zur Förderung besonders umweltfreundlicher und nachhaltiger Bewirtschaftungsformen vom 19. Oktober 2004 (GDB 921.113);
- Ausführungsbestimmungen über die Starthilfe zur Absatzförderung in der Landwirtschaft vom 24. September 2001 (GDB 921.114).

Folgende Gründe machen eine Anpassung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes notwendig:

- Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes (AP 2011) mit Anpassungen beim Bundesgesetz über die Landwirtschaft, beim Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11), beim Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 (SR 221.213.2);
- Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) mit Auswirkungen auf die Landwirtschaftsgesetzgebung;
- Neuausrichtung eigenständiger kantonalen Massnahmen;
- Änderungen der Zuständigkeiten beim kantonalen Vollzug.

In Abstimmung mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten der Nachträge der Bundesgesetze sollen die Änderungen des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes zeitgleich auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Der Regierungsrat hat deshalb die Überarbeitung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes in seinem Gesetzgebungsprogramm (IAFP 2007 bis 2010) für 2007 festgelegt.

2.1 Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes

Die Agrarpolitik 2011 (AP 2011) ist ein weiterer Schritt der seit 15 Jahren konsequent verfolgten Reformen in der Landwirtschaft. Die AP 2011 umfasst die Zeitspanne von 2008 bis 2011. Gleichzeitig wird für diese Zeitspanne auch der Finanzrahmen des Bundes für die Landwirtschaft gesteckt.

Reformschritte der Landwirtschaftspolitik

	AP 2002	AP 2007	AP 2011
1993 – 1998	1999 – 2003	2004 – 2007	2008 – 2011
Deregulierung „mehr Ökologie“	Deregulierung „mehr Markt“	Deregulierung „Wettbewerbsfähigkeit“	Deregulierung „Wettbewerbsfähigkeit“
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einführung produkteunabhängiger Direktzahlungen ➤ Preissenkungen ➤ Anreiz für besondere ökologische Leistungen ➤ Umbau des Grenzschutzes (WTO) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschaffung Preis- und Absatzgarantien ➤ Aufhebung Butyra und Käseunion ➤ Bindung Direktzahlungen an ökologischen Leistungsnachweis 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufhebung Milchkontingentierung und vollständige Liberalisierung des Käsemarkts mit Europa ➤ Versteigerung Fleischimportkontingente ➤ Anpassungen Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Weiterer Abbau der Marktstützung ➤ Umlagerung der Mittel der Marktstützung zu den Direktzahlungen ➤ Reduktion der Mittel im Zahlungsrahmen ➤ Anpassungen im Boden- und Pachtrecht

Das Kernelement der AP 2011 ist der Abbau der heute zur Preisstützung eingesetzten Mittel und deren (teilweise) Umlagerung in produkteunabhängige Direktzahlungen. Die Exportsubventionen und die Mittel zur internen Marktstützung werden abgebaut. Zudem werden die Zölle für Futtermittel gesenkt.

Die Strategie der AP 2011 wird mit den folgenden fünf Handlungsachsen verfolgt:

1. Die Konkurrenzfähigkeit von Produktion und Verarbeitung soll durch die Umlagerung von Marktstützungsmitteln in Direktzahlungen und durch Massnahmen zur Kostensenkung verbessert werden.
2. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft sollen mit einem zielgerichteten Direktzahlungssystem sichergestellt und die ökologische Weiterentwicklung gefördert werden.
3. Die Wertschöpfung und die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums soll durch Erweiterung der Produktdifferenzierungsmöglichkeiten und der Investitionshilfen sowie durch Unterstützung von gemeinschaftlichen Projektinitiativen gefördert werden.
4. Der Strukturwandel soll sozial abgefedert und durch eine Lockerung des Boden- und Pachtrechts gefördert werden.
5. Die Administration soll vereinfacht und die Kontrollen besser koordiniert werden.

Zur Umsetzung der Strategie und der Handlungsachsen wurden Änderungen insbesondere beim LWG, beim BGGB und beim LPG notwendig.

Für die Agrarpolitik aber auch für das Boden- und Pachtrecht ist hauptsächlich der Bund zuständig. Er regelt grösstenteils die Landwirtschaftspolitik abschliessend. Änderungen in der Bundesgesetzgebung wirken sich daher direkt auf die Landwirtschaft bzw. den kantonalen Vollzug der Kantone aus. Die Aufgaben der Kantone umfassen im Wesentlichen den Vollzug verschiedener Bundesmassnahmen sicherzustellen, diese kantonsspezifisch zu ergänzen und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ergänzend zu unterstützen.

2.2 Neugestaltung Finanzausgleich

Auf den 1. Januar 2008 soll die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft treten. Die dadurch notwendigen, grundsätzlichen Gesetzesanpassungen regelt der Kanton in einem Mantelerlass mit dem Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Da das kantonale Landwirtschaftsgesetz fast gleichzeitig angepasst werden muss, sollen die landwirtschaftsspezifischen Belange direkt im kantonalen Landwirtschaftsgesetz vorgenommen werden.

Die Landwirtschaft ist durch die NFA im Wesentlichen in den Bereichen der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen, der Tierzucht, der landwirtschaftlichen Beratung, sowie der Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten betroffen.

2.2.1 Tierzucht

Die nationale Tierzuchtförderung wird der Bund in Zukunft im Sinne einer konsequenten Entflechtung vollumfänglich übernehmen. Bisher war dies eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton. Der Kanton wird dadurch jährlich um Fr. 162 000.– (Basis: Voranschlag 2006) entlastet.

2.2.2 Beratung

Bei der Beratung übernimmt der Bund in Zukunft die Mitgliederbeiträge der Kantone an die schweizerischen Beratungszentralen, andererseits fällt die Subventionierung der kantonalen Beratungskräfte durch den Bund weg. Der Kanton muss dadurch Mitgliederbeiträge in der Höhe von jährlich Fr. 9 200.– nicht mehr bezahlen. Andererseits fällt für den Kanton die Subventionierung des Bundes in der Höhe von jährlich Fr. 155 000.– (Basis: Voranschlag 2006) weg (2008 wird die Subventionierung der Beratung noch ausgerichtet, da dies noch das Jahr 2007 betrifft.).

2.2.3 Strukturverbesserungen

Die Strukturverbesserungen sowie deren Finanzierung sollen auch in Zukunft eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton bleiben. Bisher gab es zwei Finanzierungsformen: Die Pauschalbeiträge sowie die prozentualen Beiträge. Neu sollen grössere Werke, wie übrigens auch in anderen Bereichen ausserhalb der Landwirtschaft, mit sogenannten Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton möglich werden.

2.2.4 Wohnbausanierung

Mit dem Inkrafttreten der NFA wird die finanzielle Unterstützung des Bundes zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (WS-Beiträge) wegfallen. Das eidgenössische Parlament hat das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970 (SR 844) bis zur Inkraftsetzung der NFA auf Ende 2007 befristet. Der wegfallende Bundesbeitrag betrug bisher Fr. 480 000.–. Aufgrund der Finanzkraft hatte der Kanton die Hälfte des Bundesbeitrags als Gegenleistung zu erbringen, nämlich Fr. 240 000.–. Insgesamt betragen die WS-Beiträge demnach Fr. 720 000.– (Basis: Voranschlag 2006).

2.2.5 Finanzkraftzuschläge

Mit der NFA fallen zudem die an die einzelnen Beiträge gebundenen Finanzkraftzuschläge weg, die sich aus der Finanzkraft der Kantone ergaben. Als finanzschwacher Kanton hatte Obwalden in der Vergangenheit die höchsten Zuschläge vom Bund. Dadurch wurden weniger kantonale Mittel beansprucht. Die Finanzkraftzuschläge stehen den Kantonen zukünftig als frei verfügbare Mittel zur Verfügung. Finanzkraftzuschläge fallen in der Landwirtschaft insbesondere bei den Strukturverbesserungsbeiträgen ins Gewicht. Diese betragen für die Strukturverbesserungsbeiträge rund Fr. 170 000.– (Basis: Voranschlag 2006).

2.3 Neuausrichtung kantonaler Fördermassnahmen

Aufgrund der veränderten agrarpolitischen Schwerpunkte durch die AP 2011 und aufgrund der veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen müssen die eigenständigen kantonalen Fördermassnahmen angepasst beziehungsweise ergänzt werden, was ebenfalls zu Anpassungen im kantonalen Landwirtschaftsgesetz führt.

2.4 Neue Zuständigkeiten beim Vollzug des Boden- und Pachtrechts

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Departementsorganisation (Phase II) hat der Regierungsrat ab 1. Januar 2005 den Vollzug des Boden- und Pachtrechts dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt zugeordnet. Aufgrund der fachlichen Nähe ist es sinnvoll, die notwendigen kantonalen Gesetzesbestimmungen vollumfänglich in das kantonale Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen. Bereits bisher enthielt das kantonale Landwirtschaftsgesetz in Art. 25 (alt) eine bodenrechtliche Bestimmung zum Vorkaufsrecht.

3. Zielerreichung kantonaler Agrarpolitik

Der Regierungsrat hat in Abstimmung mit der eidgenössischen und kantonalen Agrarpolitik 2004 für die Obwaldner Land- und Alpwirtschaft ein kantonales Agrarleitbild erstellt, welches der Kantonsrat einstimmig zur Kenntnis nahm.

Das Agrarleitbild analysiert die Obwaldner Land- und Alpwirtschaft anhand der wichtigsten Kennzahlen. Es zeigt die sich verändernden agrarpolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Möglichkeiten der staatlichen Einflussnahme und der finanziellen Unterstützung durch den Bund und den Kanton auf. Aufgrund der Stärken und Schwächen der Obwaldner Land- und Alpwirtschaft werden verschiedene Entwicklungspfade und einzelbetriebliche Strategien skizziert.

Mit Hilfe breit angelegter Befragungen und Sitzungen der direktbetroffenen Bäuerinnen und Bauern sowie deren Organisationen und verschiedenen Interessengruppen aus Gewerbe, Tourismus, Naturschutz, Politik, Konsumentenschaft und bei Jugendlichen wurden für das Agrarleitbild gemeinsam Zielsetzungen für die Land- und Alpwirtschaft entwickelt.

Mit Hilfe dieser partizipativ erarbeiteten Grundlagen hat der Regierungsrat für die Obwaldner Land- und Alpwirtschaft im Agrarleitbild eine Vision, verschiedene Leitsätze mit Zielen und konkreten Massnahmen formuliert.

In einem Zwischenbericht des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 29. Dezember 2006 zur Zielerreichung (Controlling) wurde der bisherige Umsetzungsstand der im Agrarleitbild formulierten Zielsetzungen und der mögliche weitere Handlungsbedarf, miteingeschlossen die gesetzlichen Anpassungen, aufgezeigt. Das Agrarleitbild sowie der Zwischenbericht zur Zielerreichung bildete daher für die Weiterentwicklung der kantonalen Agrarpolitik mit dem Nachtrag des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes eine wichtige Grundlage. Die wichtigsten Informationen des Zwischenberichts wurden in den vorliegenden Bericht eingebaut (Der ausführliche Zwischenbericht kann beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt bezogen oder von der Homepage des Kantons unter www.obwalden.ch bei der Rubrik Wirtschaft/Tourismus → Landwirtschaft heruntergeladen werden).

4. Lage der Obwaldner Landwirtschaft

Für die Festlegung kantonaler Fördermassnahmen sind für die nachhaltige Entwicklung neben den agrarpolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vor allem wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte der Obwaldner Landwirtschaft zu berücksichtigen.

4.1 Wirtschaftliche Ausgangslage

4.1.1 Struktur der Landwirtschaftsbetriebe

Im gesamtschweizerischen Vergleich ist die Obwaldner Landwirtschaft klein strukturiert und aufgrund der klimatischen und topographischen Bedingungen vor allem auf Rindviehhaltung mit Milchproduktion ausgerichtet.

Strukturdaten der Obwaldner Landwirtschaftsbetriebe im Vergleich (2005)¹⁾

	Obwalden	Nidwalden	Schweiz
Anzahl Betriebe insgesamt	774 (100 %)	538 (100 %)	63 627 (100 %)
• Davon mit Direktzahlungen ²⁾	697 (90 %)	489 (91 %)	56 162 (88 %)
• Davon Biobetriebe	201 (26 %)	72 (13 %)	6 350 (10 %)
• Davon mit Milchkontingent	568 (73 %)	383 (71 %)	31 673 (50 %)
Durchschnittliche LN ³⁾	10,5 ha	11,6 ha	16,7 ha
Durchschnittliches MK ³⁾	60 647 kg	66 752 kg	95 958 kg

1) Quellen: Bundesamt für Statistik (BFS); Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Das Jahr 2006 ist noch nicht ausgewertet;

2) Betriebe mit Flächenbeiträgen;

3) Abkürzungen: LN = landwirtschaftliche Nutzfläche; MK = Milchkontingent (Grundkontingent ohne Alpkontingent / Milchjahr 2004/2005)

Seit 2002 (Bezugsjahr für die Erstellung des Agrarleitbilds) ist die durchschnittliche LN der Obwaldner Betriebe, wie übrigens auch jene in Nidwalden, nur schwach um 0.4 ha gestiegen. Gesamtschweizerisch nahm die LN je Betrieb hingegen in der gleichen Zeitspanne um 2.5 ha zu. Andererseits stieg das Milchkontingent in der gleichen Zeitspanne in Obwalden um rund 6 000 kg, in Nidwalden um rund 2 500 kg und gesamtschweizerisch um rund 4 000 kg. Trotz dieses merklichen Anstiegs liegt das Milchkontingent der Obwaldner Betriebe um rund 35 000 kg unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Die geringe Flächenmobilität im Kanton hat verschiedene Gründe. Einerseits weiss man, dass insbesondere in den Bergkantonen der Innerschweiz die Schollenverbundenheit gross ist. Untersuchungen im Kanton im Rahmen der Erarbeitung des Agrarleitbildes haben ergeben, dass die Entscheidung, einen Landwirtschaftsbetrieb weiterzuführen beziehungsweise aufzugeben, nicht nur von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängt, sondern auch persönliche und familiäre Überlegungen wie Freude an der Arbeit mit der Natur, Selbstständigkeit, Berufsstolz u.a. mitentscheidend sind. Im Weiteren hemmen gesetzliche Rahmenbedingungen des Bundes gesamtschweizerisch die Flächenmobilität. Insbesondere sind es die Direktzahlungsberechtigung selbst für Kleinstbetriebe und die Liquidationsbesteuerung bei den Betriebsaufgaben, wobei diese nicht nur die Landwirtschaft betrifft.

4.1.2 Landwirtschaftliches Einkommen

Die betriebswirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im Kanton hat sich weiter verschlechtert. Viele Landwirte können nur noch mit einem ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerb überleben.

Einkommenslage der Obwaldner Landwirtschaft, 2005¹⁾

Jahr	Landw. Einkommen	Nebeneinkommen²⁾	Gesamteinkommen
2000	Fr. 44 233.–	Fr. 19 210.– davon Lohn Fr. 12 168.–	Fr. 63 443.–
2005	Fr. 40 202.–	Fr. 23 905.– davon Lohn Fr. 18 914.–	Fr. 64 107.–

1) Quelle: Lagebericht der Agrotreuhand Uri, Nid- und Obwalden, GmbH, Altdorf.

2) Das Nebeneinkommen umfasst das Einkommen aus selbständiger nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit und die Kinderzulagen sowie der Lohn aus ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Das landwirtschaftliche Einkommen ist in den letzten Jahren stetig gesunken. Dieses liegt um rund Fr. 15 000.– unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Es gilt auch zu beachten, dass die oben aufgeführten durchschnittlichen landwirtschaftlichen Einkommen jenen der ganzen Bauernfamilie mit rund 1.5 beschäftigten Familienarbeitskräften entsprechen. Leider konnte der insbesondere durch sinkende Produktpreise verursachte Einkommensrückgang bisher nur in Einzelfällen durch strukturelle Anpassungen mit der Vergrösserung des Betriebes aufgefangen werden. Erfreulicherweise steigt zurzeit der Milchpreis und die Preise für Zucht- und Nutzvieh sind hoch, was sich sicher positiv auf das landwirtschaftliche Einkommen auswirken wird.

Das Gesamteinkommen ist aufgrund des steigenden Nebeneinkommens auf tiefem Niveau bis anhin stabil geblieben. Rund vier Fünftel der Obwaldner Betriebe weisen ein zusätzliches ausserlandwirtschaftliches Einkommen aus. Der ausserlandwirtschaftliche Stundenlohn ist selbst bei einer unqualifizierten Arbeit höher als in der Landwirtschaft.

Für die langfristige Verbesserung der Einkommenslage stellen sich daher für viele Landwirtschaftsbetriebe insbesondere die Fragen, ob der Betrieb vergrössert, wie der Nebenerwerb ausgebaut und das vorhandene „Arbeitskapital“ am effizientesten eingesetzt werden können. Eine Effizienzsteigerung bei den erschwerten Bedingungen in der Berglandwirtschaft ist oft nur durch eine intensivere Zusammenarbeit mit den Nachbarbetrieben möglich.

4.1.3 Strukturwandel

Die Anzahl aller Landwirtschaftsbetriebe (einschliesslich Kleinstbetriebe) im Kanton Obwalden sank zwischen 2000 bis 2005 von 839 auf 774 Betriebe. Diese Abnahme ist prozentual leicht tiefer als gesamtschweizerisch. Sowohl in Obwalden als auch gesamtschweizerisch wurden vor allem kleinere Betriebe (bis ungefähr fünf ha LN) aufgegeben. Wie gesamtschweizerisch hat auch in Obwalden einzig die Anzahl der Betriebe in der Grössenklasse von mehr als 20 ha LN von 36 Betrieben auf 51 Betriebe prozentual stark zugenommen.

Betriebsentwicklung seit 2000

	Obwalden		Schweiz	
Betriebe	2000	2005	2000	2005
Anzahl (Index)	839 (100)	774 (92)	70 537 (100)	63 627 (90)

Strukturwandel bzw. Struktur Anpassungen in der Landwirtschaft erfolgen aber auch, indem Betriebe neu ausgerichtet werden, ohne dass sie aufgegeben werden. Aufgrund des steigenden Drucks auf die Milchwirtschaft gaben beispielsweise zwischen dem Milchjahr 1999/2000 und 2004/2005 von den 704 Milchproduzenten 136 Betriebe die Milchproduktion auf und stellten auf Aufzucht oder Mast um.

Wie der Bund rechnet auch der Kanton mit einem erhöhten Strukturwandel mit einer verstärkten jährlichen Abnahme der Betriebe. Der Strukturwandel mit der Aufgabe der Betriebe eröffnet auch die Möglichkeit, dass die noch verbleibenden Betriebe wachsen können, was aufgrund der unterdurchschnittlichen Betriebsflächenstrukturen der Obwaldner Betriebe notwendig ist. Neben den persönlichen und familiären Überlegungen wird vor allem das Vorhandensein von ausserlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten bzw. die Sogwirkung der übrigen Wirtschaft das Ausmass und das Tempo des Strukturwandels im Kanton massgebend beeinflussen.

4.2 Soziale Auswirkungen

Der Strukturwandel mit Betriebsaufgaben erfolgte bisher meistens beim Generationenwechsel und kann somit als sozial verträglich betrachtet werden. Dies trifft auch für Betriebsaufgaben vor dem Generationenwechsel zu. Hier waren es meistens Betriebsleiter bzw. Betriebsleiterinnen, die einen Zweitberuf hatten oder die sich im bereits ausgeübten ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerb Fachwissen und Erfahrungen aneigneten, was einen verträglichen Umstieg in einen nichtlandwirtschaftlichen Haupterwerb ermöglichte.

Durch die tiefen Einkommen in der Landwirtschaft wird der ausserlandwirtschaftliche Nebenerwerb immer notwendiger. Dadurch steigen gleichzeitig die Arbeitsbelastung sowie die sozialen und psychischen Risiken für die Bauernfamilien. Um die Doppelbelastung Betrieb und Nebenerwerb verträglicher zu machen, werden Bauernfamilien vermehrt überbetrieblich mit Nachbarbetrieben zusammenarbeiten und/oder ihre Betriebe auf arbeitsextensivere Bewirtschaftungsformen ausrichten müssen.

4.3 Ökologische Lage

Mit den bisherigen Reformschritten konnten in den Bereichen der Ökologie und des Tierwohls im Kanton grosse Fortschritte erzielt werden. 98 Prozent der LN im Kanton werden nach den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) bewirtschaftet, davon sogar 32 Prozent der LN nach den Richtlinien des Biolandbaus. Nur gerade der Kanton Graubünden weist mit 56 Prozent beim Biolandbau einen höheren Anteil auf. Gesamtschweizerisch beträgt der Bioanteil 11 Prozent. 1 139 ha beziehungsweise 10.9 Prozent der LN sind ökologische Ausgleichsflächen (2005). Die vom Bund vorgegebenen agrarökologischen Ziele wurden demnach gut erreicht. Weiterer kantonsspezifischer Handlungsbedarf wird im Kommentar zu Art. 9 aufgezeigt.

5. Bisherige Fördermassnahmen

Die meisten landwirtschaftspolitischbezogenen rechtlichen Rahmenbedingungen werden auf Bundesebene geregelt. Entsprechend stellt auch der Bund den Grossteil der finanziellen Unterstützung bereit. Die kantonale Agrarpolitik muss sich in erster Linie darauf konzentrieren, die Leistungen des Bundes zielgerichtet einzusetzen. Sie kann aber auch die kantonsspezifischen Bedürfnisse der Landwirtschaft durch kantonale Massnahmen und entsprechender finanzieller Unterstützung ergänzen.

Im Nachfolgenden werden die Fördermassnahmen nach Finanzierungsart in drei Gruppen aufgelistet: Es sind dies Fördermassnahmen, welche der Kanton selber finanziert (Kap. 5.1), Fördermassnahmen, welche der Bund und der Kanton im Verbund finanzieren (Kap. 5.2) und Fördermassnahmen, welche ausschliesslich der Bund finanziert (Kap. 5.3). (Nachfolgend ist zu beachten, dass sich die in Kapitel 5 vorgenommene Bezeichnung der Artikelnummern auf das zurzeit gültige kantonale Landwirtschaftsgesetz bezieht.)

5.1 Kantonale Fördermassnahmen ohne Mitbeteiligung des Bundes

Die Landwirtschaft wird in folgenden Bereichen mit kantonalen Beiträgen ohne Mitbeteiligung des Bundes finanziell unterstützt:

- Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung (Art. 9 KLwG)
- Förderung der Tierzucht und des Viehabsatzes (Art. 10 Abs. 2 KLwG)
- Förderung des Absatzes mit innovativen Projekten (Art. 14 Abs. 2 KLwG)

5.1.1 Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen (Art. 9 KLwG)

Ein Schwergewicht der Beratung der letzten Jahre war die Ökologisierung der Landwirtschaft mit der Förderung besonders umweltfreundlicher und nachhaltiger Bewirtschaftungsformen sowie der besonders tierfreundlichen Haltungsformen. Die im Vergleich zu andern Kantonen hohe Beteiligung an den entsprechenden Programmen lassen den Schluss zu, dass die Beratung das Verhalten der Landwirtschaft entscheidend beeinflusst hat.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen zur Förderung besonders umweltfreundlicher und nachhaltiger Bewirtschaftungsformen hat der Kanton von 2001 bis 2004 die Umstellung auf Biolandbau mit flächenbezogenen Beiträgen (Fr. 135.– je ha LN Grünland) unterstützt. Die Beratung und der Anreiz der Umstellungsbeiträge sowie vor allem die marktwirtschaftliche Entwicklung mit der grossen Nachfrage und den sehr guten Produzentenpreisen für Biomilch haben einen grossen Teil der Obwaldner Landwirte bewogen, auf Biolandbau umzustellen.

Als Folge der Marktsättigung bei den Bioprodukten, verbunden mit sinkenden Produzentenpreisen, hat der Regierungsrat 2004 die Unterstützung für die Umstellung auf Biolandbau eingestellt und andere besonders umweltfreundliche und nachhaltige Förderbereiche festgelegt. Seit 2004 werden die Beschaffung von Schleppschlauchverteilanlagen zum verlust- und geruchsarmen Hofdüngereinsatz sowie seit 2005 die Verbesserung der biologischen Qualität auf ökologischen Ausgleichsflächen zusätzlich zu den Beiträgen nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) vom 4. April 2001 (SR 910.14) finanziell unterstützt.

Die Beiträge an die Anschaffung von überbetrieblich eingesetzten Schleppschlauchverteilern betragen Fr. 3 000.– bis Fr. 5 000.– pro Anlage. Bisher wurden zehn Anlagen unterstützt. (Im Einsatz stehen jedoch mehr als zehn Anlagen.) Dadurch konnte eine spürbare Verminderung der Ammoniakverluste und der Geruchsemissionen sowie ein vermehrter überbetrieblicher Einsatz solcher Anlagen erwirkt werden. Beiträge von Fr. 100.– je ha zur Förderung der biologischen Qualität wurden auf 484 ha (2006) Ökoflächen ausbezahlt. Auch können konkrete Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität (z.B. Neuerstellung von Teichen, Trockenmauern u.a.) unterstützt werden. Bisher wurden solche Massnahmen erst vereinzelt im kleinen Rahmen unterstützt.

Nicht durch die Landwirtschaftsgesetzgebung, sondern durch die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, insbesondere gestützt auf die Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990 (GDB 786.11) werden weitere Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit bzw. der pflegerischen Leistung der Landwirtschaft gefördert. Dort sind vor allem auch die Unterstützungsmöglichkeiten für Naturschutzzonen und für naturnahe Landschaftselemente wie beispielsweise Hecken, Feldgehölze und Hochstammobstbäume geregelt. Da dies nicht die vorliegende Gesetzesanpassung betrifft und in die Zuständigkeit des Bau- und Raumentwicklungsdepartements fällt, wird darauf nicht näher eingegangen.

5.1.2 Förderung Tierzucht und Viehabsatz (Art. 10 Abs. 2 KLVG)

Die Tierzucht mit der Milchproduktion ist das Rückgrat der Obwaldner Landwirtschaft und bedeutend für die Einkommensbildung unserer Landwirtschaftsbetriebe. Aufgrund der zentralen Bedeutung unterstützt der Kanton die Förderung der kantonalen Tierzucht mit jährlichen Beiträgen von Fr. 80 000.– an die traditionellen Klein- und Grossviehausstellungen. Diese Viehschauen sind einerseits wichtige Standortbestimmungen für den Züchter, auf der anderen Seite haben sie auch eine grosse kulturelle Bedeutung und bilden eine ideale Plattform für das Gespräch mit der nichtbäuerlichen Bevölkerung. Die Organisation und Durchführung der Viehausstellungen wurde 2002 an die bäuerlichen Organisationen ausgelagert.

Im Weiteren unterstützt der Kanton den Viehabsatz an den Schlachtviehmärkten. Jährlich werden zehn bis zwölf Schlachtviehmärkte und sechs bis acht Schlachtschafmärkte durchgeführt. Diese Märkte sind für die Berglandwirtschaft wichtig, denn sie ermöglichen eine grösstmögliche Preistransparenz im Handelsgeschehen. Öffentliche Märkte mit einem regelmässigen Angebot fördern die Qualität und bieten dem Produzenten die höchstmögliche Absatzsicherheit. Dank der Versteigerung profitiert der Produzent von einer eindeutig besseren Wertschöpfung und jeder Betrieb hat, unabhängig von dessen Lage oder Zufahrt, die gleichen Vermarktungschancen. Durch das vielseitige Angebot hat aber auch der Käufer die Möglichkeit gezielt für seine Abnehmerschaft die entsprechenden Tiere auszuwählen. Seit 2001 sind die Organisation und Durchführung der Schlachtviehmärkte an den Obwaldner Bauernverband ausgelagert.

Der jährliche Beitrag an die Schlachtviehmärkte beträgt seit 2005 Fr. 50 000.–, nachdem dieser bei der Verzichtsplanung im Rahmen der Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) von Fr. 145 000.– um Fr. 95 000.– gekürzt wurde. Die Anzahl der an den Schlachtviehmärkten abgesetzten Schlachttiere der Rindergattung hat vor allem seit 2005 verstärkt abgenommen. Betrug die Auffuhr von 2001 bis 2005 noch jährlich rund 730 Tiere, so wurden 2005 nur noch 518 und 2006 nur noch 476 Tiere aufgeführt. Die Auffuhr der Schlachtschafe hingegen blieb mit jährlich rund 1 000 Tieren mehr oder weniger gleich.

5.1.3 Förderung Absatz mit innovativen Projekten (Art. 14 Abs. 2 KLVG)

Seit 2001 unterstützt der Kanton mit nicht rückzahlbaren Beiträgen landwirtschaftliche Projekte im Bereich der Absatzförderung, wenn diese die Wertschöpfung sichern oder steigern, auf Innovation beruhen und im regionalwirtschaftlichen Interesse liegen. Erfreulicherweise konnten bisher zwölf Projekte unterstützt werden. Landwirte aber auch Verarbeiter wussten ihre Eigenverantwortung und ihren unternehmerischen Spielraum, die sie mit der neuen Agrarpolitik zurückerhalten haben, geschickt zu nutzen. Insgesamt wurden bis Ende 2006 Starthilfebeiträge von insgesamt Fr. 98 000.– ausbezahlt, wobei sich die Beitragshöhe je Projekt zwischen Fr. 3 000.– und Fr. 18 000.– bewegte.

5.1.4 Übersicht kantonaler Fördermittel

Kantonale Finanzmittel nach Förderbereichen

Förderbereiche	Voranschlag 2006	Voranschlag 2007
Nachhaltige Bewirtschaftungsformen (Art. 9)	Fr. 70 000.–	Fr. 70 000.–
Tierzucht (Art. 10)	Fr. 80 000.–	Fr. 80 000.–
Schlachtviehabsatz (Art. 10)	Fr. 50 000.–	Fr. 50 000.–
Absatz innovative Projekte (Art. 14)	Fr. 30 000.–	Fr. 20 000.–
Insgesamt	Fr. 230 000.–	Fr. 220 000.–

5.2 Fördermassnahmen im Verbund mit dem Bund

Es gibt eine Reihe von Fördermassnahmen, bei welchen der Bund eine finanzielle Leistung erbringt, sofern sich auch der Kanton mit einer finanziellen Gegenleistung daran beteiligt. Im Nachfolgenden wird auch die Förderung der Wohnbausanierung aufgeführt, da sie neu in der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung geregelt werden soll.

Es sind dies die Förderung der

- nationalen Tierzuchtförderung (Art. 10 Abs. 1 KLwG);
- biologischen Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen (Art. 11 Abs. 1 KLwG);
- Strukturverbesserungen (Art. 12 und Art. 18 Abs. 1 KLwG);
- Wohnbausanierungen (Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 18. April 2002; GDB 880.21).
- Betriebshilfe (Art. 16 Abs. 1)

Als weitere Verbundaufgabe kann die kantonale land- und hauswirtschaftliche Beratung (Art. 8 Abs. 1) betrachtet werden, indem die kantonalen Beratungskräfte durch den Bund subventioniert werden, da sie wesentlich mithelfen die neue Agrarpolitik des Bundes umzusetzen.

5.2.1 Nationale Tierzuchtförderung (Art. 10 Abs. 1 KLwG)

Der Bund unterstützt die anerkannten Zuchtorganisationen mit Beiträgen, sofern der Kanton sich auch daran beteiligt. Der Tierzucht als Grundlage einer wirtschaftlichen Tierproduktion und damit einer kostengünstigen Produktion von Milch und Fleisch kommt nicht nur kantonal, sondern auch national grosse Bedeutung zu. Effiziente Zuchtprogramme sind für die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Tierproduktion und damit für die Landwirtschaft von grosser Bedeutung. Die Tierzuchtförderung wird in den meisten Ländern, insbesondere auch in den EU-Staaten und den USA, staatlich unterstützt. Mit den Bundes- und Kantonsbeiträgen werden die allgemeine Tierzuchtförderung, die Leistungserhebungen, die Herdebuchführung und die Zuchtwertschätzungen unterstützt. Die Beteiligung des Kantons an die nationale Tierzuchtförderung beträgt Fr. 162 000.– (Voranschlag 2006).

5.2.2 Förderung Ökoqualität (Art. 11 Abs. 1 KLwG)

Um die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern, unterstützt der Bund auf landwirtschaftlichen Nutzflächen unter bestimmten Bedingungen ökologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität und die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen mit Finanzhilfen von je Fr. 500.– je ha. Die bundesrechtliche Abstützung bildet dabei die Öko-Qualitätsverordnung.

Die Beteiligung des Kantons hängt von der Finanzkraft ab und beträgt zurzeit 10 Prozent, d.h. also Fr. 50.– je ha.

2006 erfüllten 484 ha bzw. 5.9 Prozent der LN die Anforderungen der biologischen Qualität. Zudem wurden 2006 in einem Perimeter von 1 415 ha LN insgesamt 172 ha ökologische Ausgleichsflächen vernetzt.

5.2.3 Strukturverbesserungen (Art. 12 und Art. 18 Abs. 1 KLwG)

Die Förderung der Strukturen und somit der Produktionsgrundlagen ist eine zentrale Aufgabe der Agrarpolitik. Dazu gehören insbesondere die Förderung von Massnahmen im Bereich des landwirtschaftlichen Hochbaus (Ökonomiegebäude, Alpgebäude), des Tiefbaus (Erschliessungen wie Wege und Seilbahnen) und der Wasserversorgungen sowie der Wiederinstandstellung bei Unwettern (z.B. Unwetter 2005). Primäre Anliegen dieser Unterstützung sind die Senkung der Produktionskosten und somit die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Arbeitserleichterung auf den Betrieben.

Als Investitionshilfen stehen Beiträge (Subventionen, nicht rückzahlbar) mit Beteiligung von Bund und Kanton und Investitionskredite (IK, zinslose, rückzahlbare Darlehen) mit alleiniger Beteiligung des Bundes zur Verfügung (vgl. Kap. 5.3.2). Die Investitionshilfen stehen nur für Massnahmen auf langfristig existenzfähigen Betrieben zur Verfügung.

Die Beteiligung des Kantons bei den Beiträgen hängt von der Finanzkraft ab und beträgt zurzeit 70 Prozent des Bundesbeitrags.

5.2.4 Wohnbausanierung

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970 (SR 844) unterstützt der Bund und der Kanton seit 1970 die Sanierung und die Neuerstellung von Wohnraum von einkommensschwachen Haushalten im Berggebiet mit nicht rückzahlbaren Beiträgen. Zurzeit werden 30 Prozent der beitragsberechtigten Baukosten unterstützt, jedoch höchstens Fr. 300 000.– bei einer Wohnung und höchstens Fr. 400 000.– bei zwei Wohnungen. Dies ergibt demnach bei einer Wohnung eine finanzielle Unterstützung von höchstens Fr. 90 000.– und bei zwei Wohnungen von höchstens Fr. 120 000.–. In den letzten Jahren wurden jährlich acht bis neun Wohnbauten unterstützt. Obwohl die Beiträge auch für nichtlandwirtschaftliche Wohnbauten zur Verfügung standen, wurden in den letzten Jahren mit diesen Beiträgen fast ausschliesslich landwirtschaftliche Wohnbauten unterstützt. Die Beteiligung des Kantons hängt von der Finanzkraft ab und beträgt zurzeit 50 Prozent des Bundesbeitrags.

5.2.5 Landwirtschaftliche Beratung (Art. 8 KLwG)

Zur Förderung der berufsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Land- und Alpwirtschaft sowie der bäuerlichen Hauswirtschaft und zur Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen von Bund und Kanton führt der Kanton einen landwirtschaftlichen Beratungsdienst. Die Beratungskräfte werden jährlich mit rund Fr. 155 000.– vom Bund subventioniert. Die Nachfrage nach den Beratungsleistungen ist sehr gut. In den letzten drei Jahren besuchten jährlich rund 1 700 Personen die Beratungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei auch der alpwirtschaftlichen Beratung zu. Die Alpwirtschaft sichert nicht nur vielen Bauernfamilien die Existenzgrundlage. Sie leistet auch einen wesentlichen Beitrag zur Pflege von rund einem Viertel der Kantonsfläche.

5.2.6 Betriebshilfedarlehen (Art. 16 Abs. 1)

Als weitere Fördermassnahme im Verbund mit dem Bund können die Betriebshilfedarlehen betrachtet werden. Der Kanton hat sich dabei bei einer Aufstockung des Darlehens mit 20 Prozent des Bundesbeitrags zu beteiligen. Die letzte Aufstockung mit Kantonsbeiträgen in der Höhe von Fr. 30 000.– gab es 2003.

Die zinslosen Betriebshilfedarlehen werden den Betrieben gewährt, um eine unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben oder bestehende verzinsliche Darlehen abzulösen. Der Bestand des Betriebshilfefonds des Kantons beträgt per Ende 2006 Fr. 2 790 131.–. Aufgrund von restriktiven Bestimmungen des Bundes konnten wie in anderen Kantonen in den letzten Jahren nur wenige Darlehen gewährt werden.

5.2.7 Jährliche finanzielle Mittel bei Verbundaufgaben

Finanzmittel von Bund und Kanton bei Verbundaufgaben nach Förderbereichen

Förderbereiche	Voranschlag 2006		Voranschlag 2007	
	Bund (Fr.)	Kanton (Fr.)	Bund (Fr.)	Kanton (Fr.)
Tierzucht (national) ¹⁾		162 000		160 000
Biologische Qualität	225 000	25 000	234 000	26 000
Ökologische Vernetzung	95 000	6 000	146 000	10 000
Strukturverbesserungen ²⁾	965 000	675 000	965 000	675 000
Wohnbausanierung	480 000	240 000	240 000 ³⁾	120 000 ³⁾
Beratung		– 155 000 ⁴⁾		– 145 000 ⁴⁾

1) Die Bundesbeiträge fliessen direkt an die Organisationen

2) ohne ausserordentliche Beiträge für das Unwetter 2005

3) Infolge Budgetkürzung beim Bund musste auch der Kantonsbeitrag 2007 herabgesetzt werden

4) Subventionierung der kantonalen Stellenprozente für die Beratung (Ertrag)

5.3 Fördermassnahmen mit alleinigen Bundesmitteln

Als wichtigste Fördermassnahme für die Landwirtschaft, die der Bund selber finanziert, gelten die Direktzahlungen und die Investitionskredite. Der Kanton ist dabei ausschliesslich für den Vollzug zuständig.

5.3.1 Direktzahlungen

Die Direktzahlungen umfassen die allgemeinen Direktzahlungen zur Abgeltung gemeinschaftlicher Leistungen sowie die Ökobeiträge zur Abgeltung besonderer Leistungen in den Bereichen der Ökologie und der Nutztierhaltung sowie die Sömmerungsbeiträge. Das materielle Recht dazu regelt der Bund abschliessend.

Direktzahlungen der Landwirtschaft (alleinige Bundesmittel)

Direktzahlungen	Voranschlag 2006	Voranschlag 2007
Allgemeine Direktzahlungen	Fr. 20 780 000.–	Fr. 21 680 000.–
Ökobeiträge	Fr. 3 300 000.–	Fr. 3 400 000.–
Sömmerungsbeiträge	Fr. 2 750 000.–	Fr. 2 750 000.–
Insgesamt	Fr. 26 830 000.–	Fr. 27 830 000.–

5.3.2 Investitionskredite

Die Investitionskredite stehen als zinslose, rückzahlbare Darlehen zur Förderung von Strukturverbesserungsmassnahmen zur Verfügung (siehe Kap. 5.2.3). Zusätzlich können mit diesen Mitteln auch Starthilfedarlehen zur Übernahme der Betriebsführung von existenzfähigen Landwirtschaftsbetrieben ausgerichtet werden. Die Bundesmittel betragen für den Kanton per Ende 2006 Fr. 27 526 623.–, wovon 2006 Kredite von Fr. 3 233 000.– neu ausbezahlt wurden.

5.3.3 Umschulungsbeihilfen

Diese Unterstützung des Bundes in Form von Beiträgen an die Umschulung und als Lebenskostenbeiträge kann beansprucht werden, wenn in einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf umgestiegen wird. Wichtigste Voraussetzung dazu ist aber, dass der Betrieb aufgegeben wird. Diese Möglichkeit besteht seit 2004, wurde aber im Kanton Obwalden bis-

her aufgrund der restriktiven Bestimmungen des Bundes nicht genutzt. Auch gesamtschweizerisch ist die Nachfrage aus den selben Gründen sehr gering. Seit 2004 bis 2006 wurden gesamtschweizerisch nur gerade für zehn Gesuchsteller Umschulungsbeihilfen gesprochen.

6. Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 29. Mai 2007 (Nr. 578) hat der Regierungsrat den Entwurf des Nachtrags zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz in erster Lesung verabschiedet und das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt ein Vernehmlassungsverfahren bei den Politischen Parteien und Organisationen, den Einwohnergemeinden, den allgemeinen Wirtschaftsorganisationen (Gewerbeverband Obwalden, Regionalentwicklungsverband Sarnenraatal), den Berufsorganisationen (Bauernverband Obwalden, Landfrauenverband Obwalden), den Umweltschutzorganisationen (Pro Natura, Unterwalden, WWF, Sektion Unterwalden) sowie der kantonsrätlichen Arbeitsgruppe Landwirtschaft durchzuführen. Zum Mitbericht wurden das Finanzdepartement, das Bau- und Raumentwicklungsdepartement sowie die Bodenrechtskommission eingeladen. Im Weiteren musste die Vorlage dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

6.1 Allgemeine Bemerkungen

Von den 25 zur Vernehmlassung und zum Mitbericht Eingeladenen haben drei Organisationen keine Stellungnahme abgegeben.

Alle Vernehmlassenden stimmen der Vorlage grundsätzlich zu beziehungsweise äussern sich nicht ablehnend. Insbesondere wird von zehn Vernehmlassenden ausdrücklich begrüsst, dass aufgrund der Anpassungen im Bundesrecht (Weiterentwicklung der Agrarpolitik), der NFA sowie der Neuausrichtung kantonalen Massnahmen ein Nachtrag notwendig ist und es Sinn macht, dass gleichzeitig verwandte Bereiche (Boden- und Pachtrecht) in einem Gesetz zusammengefasst werden. Sieben Vernehmlassende begrüessen ausdrücklich auch die kantonale Weiterführung der finanziellen Unterstützung der Erstellung und Sanierung von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Wohnbauten (Art. 17 Abs. 2).

Drei Vernehmlassende verlangen, dass zusätzliche kantonale Finanzmittel vor allem eine naturnahe und tierfreundliche Landwirtschaft fördern sollen, welche Nahrungsmittel mit hoher Wertschöpfung erzeugt, die den Qualitätserwartungen der Konsumenten entsprechen.

Drei Vernehmlassende fordern, dass die Administration in der Landwirtschaft auf Nötigste beschränkt und vereinfacht wird.

Zwei Vernehmlassende schlagen für die Landwirtschaft ein Globalbudget vor, damit die der Landwirtschaft zustehenden Gelder voll ausgeschöpft werden können.

Im Weiteren stellt ein Vernehmlassender fest, dass die Agrarpolitik des Bundes die regionalen Bedürfnisse zu wenig berücksichtigt. Dieser fordert gleichzeitig, dass auch in Zukunft die Nahrungsmittelversorgung im Vordergrund bleiben muss und begrüsst Massnahmen, die zu mehr Unternehmertum führen.

Zudem fordert ein Vernehmlassender, dass auch Kleinbetriebe sowie neue Betriebsformen ausserhalb der Tierhaltung bei den Strukturverbesserungen unterstützt bzw. gefördert werden.

6.2 Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

Auf Bemerkungen der Vernehmlassenden, die in die alleinige Zuständigkeit des Bundes fallen oder die der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen zu regeln hat, wird im Nachfolgenden nicht eingegangen. Im Übrigen nehmen Kapitel 2, Kapitel 5 und insbesondere Kapitel 7 (Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln) der Botschaft Bezug zu den Stellungnahmen der Vernehmlassenden.

Vier Vernehmlassende beantragen den Begriff „Familienbetrieb“ im Zweckartikel beizubehalten, da der Familienbetrieb im Zentrum der landwirtschaftlichen Förderpolitik bleiben soll (Art. 1 Abs. 1).

Zwei Vernehmlassende sind gegen eine Aufhebung der Bodenrechtskommission, um unabhängiger zu bleiben. Einer der Vernehmlassenden verlangt zudem, dass alle Gemeinden (wie bis anhin) darin vertreten sind (Art. 3 Abs. 1 Bst. I (alt)).

Vier Vernehmlassende beantragen, dass alle Gemeinden in der Landwirtschaftskommission vertreten sind (Art. 6 Abs. 1). Drei Vernehmlassende wünschen im Interesse einer nachhaltigen Beurteilung, dass auch die Bereiche Ökologie und Soziales abgedeckt sind.

Drei Vernehmlassende (wovon zwei Gemeinden) stellen im Sinne der Aufgabenentflechtung die Frage, ob die Mitwirkung der Einwohnergemeinden beim Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen, insbesondere bei der Agrarstrukturdatenerhebung noch notwendig ist (Art. 7 Abs. 2).

Zwei Vernehmlassende weisen auf die grosse Bedeutung der bäuerlich hauswirtschaftlichen Beratung durch den Kanton hin (Art. 8), andererseits fordert ein Vernehmlassender, dass für die Strukturverbesserungen eine Beratung ausserhalb des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt einzurichten ist.

Drei Vernehmlassende beantragen anstelle der finanziellen Unterstützung der Schleppschlauchverteiler die Unterstützung des Einbaus von Partikelfilter bei Traktoren (Art. 9 Abs. 1).

Die Weiterführung der finanziellen Förderung der Tierzucht, des Viehabsatzes sowie die Unterstützung der neuen Massnahme der Arbeitsteilung in der Tierhaltung wird von sechs Vernehmlassenden begrüsst, zwei fordern sogar, dass diese Unterstützung im Gesetzestext verbindlicher formuliert werden muss (Art. 10). Drei Vernehmlassende beantragen auf die finanzielle Förderung der Tierzucht im Rahmen der Viehschauen zu verzichten, da die Tierzucht zu milchleistungsbetont ausgerichtet ist.

Drei Vernehmlassende beantragen, dass neben bedeutsamen Krankheiten und Schädlingen auch Vorschriften und Massnahmen zur Bekämpfung von zum Teil sogar giftigen und allergenen Problempflanzen (Problemunkräuter, invasive Pflanzen) erlassen werden können (Art. 11 Abs. 2). Zudem sollen solche Massnahmen die Grundsätze der ökologischen Landwirtschaft berücksichtigen.

Drei Vernehmlassende schlagen vor, dass traditionelle Alpen, die nicht mit einer Strasse erschlossen werden, zur Abfederung der daraus entstehenden zusätzlichen Kosten mit zusätzlichen Kantonsbeiträgen unterstützt werden (Art. 12).

Vier Vernehmlassende begrüssen die Weiterführung von Innovationsbeiträgen zur Absatzförderung, zwei davon jedoch nur, wenn dadurch die Wertschöpfung regionaler Produkte verbessert wird (Art. 14 Abs. 2). Zwei Vernehmlassende hingegen lehnen diese Beiträge ab, da dies der Markt regeln soll.

Drei Vernehmlassende wollen die Bewirtschaftungsbeiträge nur noch für extensive Wiesen in Steillagen vorsehen, da sie dort am ehesten notwendig werden (Art. 15).

7. Personelle und finanzielle Auswirkungen des Nachtrags

7.1 Personelle Auswirkungen

Aus dem Nachtrag des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes ergibt sich kein zusätzlicher personeller Bedarf. Trotz neuer Vollzugsaufgaben, insbesondere im Boden- und Pachtrecht, können die Aufgaben ohne zusätzliche Stellenprozente erbracht werden, da bereits bisher ein Grossteil des Vollzugs des Boden- und Pachtrechts über das Sekretariat der Bodenrechtskommission, welches das Amt für Landwirtschaft und Umwelt inne hat, erledigt wird. Andererseits können durch das Zusammenführen verschiedener Vollzugsaufgaben im Amt für Landwirtschaft und Umwelt sowie durch Vereinfachungen im Vollzug, die sich unter anderem auch aus der Anpassung der Bundesgesetzgebung mit der AP 2011 ergeben, zeitsparende Synergien genutzt werden.

7.2 Finanzielle Auswirkungen (Vergleichsbasis: Voranschlag 2006)

Die vorgeschlagenen Änderungen des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes haben in der Investitionsrechnung im Vergleich zum Voranschlag einen Mehraufwand zur Folge. Dieser Mehraufwand ergibt sich aus den neu vorgesehenen Strukturverbesserungsbeiträgen zur Unterstützung der Erstellung und Sanierung von Wohneigentum im Berggebiet.

7.2.1 Auswirkungen NFA

Durch die Übernahme der Beiträge für die nationale Tierzuchtförderung und die nationalen Beratungszentralen durch den Bund wird der Kanton um rund Fr. 170 000.– entlastet. Andererseits leistet der Bund keine Beiträge mehr an die kantonalen Beratungskräfte in der Höhe von Fr. 155 000.–. Daraus ergibt sich eine Entlastung des Kantons um rund Fr. 15 000.–.

Im Übrigen fallen die Finanzkraftzuschläge weg, die dem Kanton bzw. der Landwirtschaft aber wieder als nicht gebundene Beiträge zur Verfügung stehen.

Mit der NFA fallen die Wohnbausanierungsbeiträge (WS-Beiträge) des Bundes weg. Bis 2006 stellte der Bund dem Kanton Fr. 480 000.– zur Verfügung und der Kanton hatte eine Gegenleistung von Fr. 240 000.– zu erbringen. Demnach standen dem Kanton jährlich Fr. 720 000.– zur Verfügung. Die Höhe der in Zukunft ausschliesslich vom Kanton aufzubringenden Beiträge wird im Rahmen des Voranschlags festgelegt. Im Voranschlag 2008 sind dafür in der Investitionsrechnung Fr. 480 000.– vorgesehen.

7.2.2 Auswirkungen bei weiteren Bereichen

Die weiteren Anpassungen im kantonalen Landwirtschaftsgesetz haben nur unwesentliche zusätzlichen Finanzmittel zur Folge. Diese werden jedoch grösstenteils innerhalb des bisherigen Finanzrahmens der Landwirtschaft ausgeglichen.

8. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Titel, Ingress

Wie in andern Kantonen wird aufgrund des sachlichen Zusammenhangs die Gesetzgebung zum bäuerlichen Boden- und Pachtrecht vollumfänglich in das kantonale Landwirtschaftsgesetz integriert. Aus den gleichen Überlegungen wurde die Zuständigkeit des Vollzugs des Boden- und Pachtrechts im Rahmen der Departementsreorganisation (Phase II) bereits seit dem 1. Januar 2005 dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt zugewiesen. Da das kantonale Landwirtschaftsgesetz schon bisher eine Bestimmung zum bäuerlichen Bodenrecht (Art. 23) enthielt, ist der Ingress nur noch mit dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) zu ergänzen.

Dementsprechend müssen auch Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Bst. a, Art. 4 Abs. 1 Bst. a und e, Art. 5 und Art. 6 Abs. 2 angepasst werden.

Art. 1 Abs. 2

Der landwirtschaftliche Familienbetrieb soll auch in Zukunft im Zentrum der kantonalen Förderpolitik bleiben, auch wenn weitere Betriebsformen möglich sind und allenfalls noch zunehmen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

Die Ergänzung mit den Programmvereinbarungen ergibt sich aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

Art. 3 *Regierungsrat*

Die meisten Anpassungen in Art. 3 ergeben sich aus den Änderungen in den nachfolgenden Artikeln. Demnach wird dort darauf eingegangen (Es wird im Gesetzestext sowie nachfolgend im Bericht auf die entsprechenden Artikel hingewiesen).

Art. 3 Abs. 1 Bst. a

Vergleiche Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b (alt)

Die Bestimmung kann gestrichen werden, da die Kostenbeteiligung bei landwirtschaftlichen Beratungen mittlerweile in der Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005 (GDB 643.11) geregelt wird. Mit den Ausführungsbestimmungen zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 7. Juni 2005 (GDB 643.111) wurden zudem die Ausführungsbestimmungen zur Kostenbeteiligung bei landwirtschaftlichen Beratungen bereits aufgehoben. Vergleiche dazu auch den Kommentar zu Art. 24 Abs. 1.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

Für die Wahl der Landwirtschaftskommission soll neu der Regierungsrat und nicht mehr das Volkswirtschaftsdepartement zuständig sein. Die Kommission erhält mit dem Boden- und Pachtrecht erweiterte Beratungsaufgaben. Ähnliche in der Gesetzgebung verankerte Kommissionen (z.B. die Bildungskommission) werden ebenfalls auf Regierungsstufe gewählt.

Art. 3 Abs. 1 Bst. c und d

Vergleiche Kommentar zu Art. 9.

Art. 3 Abs. 1 Bst. e

Vergleiche Kommentar zu Art. 10.

Art. 3 Abs. 1 Bst. f und k

Falls bei der Finanzierung der Massnahmen nach Bst. f und Bst. k der Kanton die vom Bund vorgeschriebene kantonale Mindestleistung erhöhen will, fällt dies in die Kompetenz des Regierungsrats. Eine Erhöhung kann unter Umständen angezeigt sein. Beide Massnahmen sind einerseits mit der NFA vom Wegfall der Finanzkraftzuschläge betroffen, was zu tieferen Bundesbeiträgen führen kann. Andererseits kann eine Erhöhung der kantonalen Mindestleistung bei Massnahmen nach Bst. k im wirtschaftlichen Interesse gemäss Art. 18 liegen. Vergleiche zusätzlich Kommentar zu Art. 18.

Art. 3 Abs. 1 Bst. i

Vergleiche Kommentar zu Art. 14 Abs. 2.

Art. 3 Abs. 1 Bst. l

Die Auflagen und Bedingungen für die Gewährung von kantonalen, eigenständigen Strukturverbesserungsbeiträgen nach Art. 17 Abs. 2 und Abs. 3 legt der Regierungsrat fest. Es handelt sich hier insbesondere um Bestimmungen zur Beitragsberechtigung, zur Beitragshöhe, zu den finanziellen Folgen bei der Zweckentfremdung und zur Rückerstattung der Beiträge bei Nichteinhalten der Bestimmungen. Vergleiche zusätzlich Kommentar zu Art. 17 Abs. 2 und Abs. 3.

Art. 3 Abs. 1 Bst. l (alt)

Die Bestimmung zur Wahl der Bodenrechtskommission kann gestrichen werden, da das bäuerliche Boden- und Pachtrecht neu vom zuständigen Amt für Landwirtschaft und Umwelt vollzogen werden soll. In sämtlichen Innerschweizer Kantonen und mit einer Ausnahme in sämtlichen Deutschschweizer Kantonen ist bereits heute der Vollzug so geregelt. Bisher wurden die Aufgaben der Bodenrechtskommission in den Ausführungsbe-

stimmungen zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 21. Dezember 2004 (GDB 925.111) und in den Ausführungsbestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht vom 21. Dezember 2004 (GDB 220.414) geregelt. Die Bodenrechtskommission unterstand direkt dem Regierungsrat, das Sekretariat führte das Amt für Landwirtschaft und Umwelt.

Da es sich bei den Aufgaben im Boden- und Pachtrecht um klassische Vollzugsaufgaben handelt, die sich insbesondere aus der Bundesgesetzgebung ergeben und dem Kanton kaum Handlungsspielraum offen lassen, wurden die Bodenrechtskommissionen in fast allen Schweizer Kantonen bereits früher aufgelöst. Die noch vom Kanton festzulegenden Auflagen und Bedingungen regelt der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen. (Vergleiche dazu Art. 3 Abs. 1 Bst. n und o.) Durch den direkten Zugriff der Amtsstellen zu den geographischen Informationssystemen haben die Ortskenntnisse von Kommissionsmitgliedern zudem an Bedeutung verloren. Durch den Vollzug durch das zuständige Amt können die Entscheide schneller gefällt werden, da die Wartezeiten zwischen den Sitzungen der Bodenrechtskommission, welche in der Regel jährlich zehn Mal tagte, wegfallen. Durch die bisherige Sekretariatsführung ist im Amt für Landwirtschaft und Umwelt das Fachwissen für den Vollzug des Bodenrechts bereits vorhanden. Auch wird der Vollzug mit dem Wegfall der Sitzungsgelder kostengünstiger.

Art. 3 Abs. 1 Bst. n

Der Regierungsrat ist für die Festlegung der Standardarbeitskräfte und allenfalls weiterer Bedingungen für die Definition eines landwirtschaftlichen Gewerbes nach Art. 5 Bst. a und Art. 7 BGGB zuständig. Mit der AP 2011 wird voraussichtlich gemäss Bundesrecht 1.0 SAK als untere Grenze für ein landwirtschaftliches Gewerbe gelten, der Kanton kann diese Grenze bis auf 0.75 SAK herabsetzen. Bisher galt im Kanton die bundesrechtliche Gewerbegrenze von 0.75 SAK. Die Gewerbegrenze hat vor allem bei der Erbteilung, bei der Ausübung von Vorkaufsrechten mit der Übernahme zum Ertragswert, der Realteilung und bei der Raumplanung für das Geltendmachen von zusätzlichem Wohnraum grosse Bedeutung.

Im Weiteren legt der Regierungsrat zu Art. 9 BGGB ergänzende Anforderungen zur Selbstbewirtschaftung von Personen fest, die ein landwirtschaftliches Grundstück oder Gewerbe erwerben wollen und bisher nicht in der Landwirtschaft tätig waren. Er bestimmt auch, gestützt auf Art. 60 BGGB, die bei der Entlassung von Parzellen aus dem Bodenrecht durch die Vollzugsstelle anzuwendenden Flächemasse beispielsweise bei der Festlegung des Umschwungs bei der Abparzellierung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Wohnhäusern.

Art. 3 Abs. 1 Bst. o

Das BGGB bezeichnet in Art. 6 Abs. 2 BGGB Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpgenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen, als landwirtschaftliche Grundstücke und unterstellt sie damit dem Bodenrecht. Art. 5 Bst. b BGGB ermächtigt die Kantone, solche Anteils- und Nutzungsrechte vom Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts auszunehmen, allerdings nur insoweit, als es sich um Rechte handelt, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören. Nach Anwendung von Art. 5 Bst. b BGGB wären dann diese Rechte unter anderem frei handelbar.

Solche Anteils- und Nutzungsrechte, wo sich allenfalls die Frage der Anwendung von Art. 5 Bst. b BGGB stellt, gibt es vor allem bei den Alprechten (Alptitel) der Alpen, die im Eigentum der Alpgenossenschaft Engelberg stehen. Es betrifft dort insbesondere die Alpen Gerschni, Obhag, Stoffelberg und Wand. Der Kanton Nidwalden hat die Alprechte auf den benachbarten Alpen (Gemeindegebiet Wolfenschiessen) im Gegensatz zu Obwalden bereits seit 2002 aus dem Geltungsbereich des BGGB ausgeschlossen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung erhält der Regierungsrat die Kompetenz in Ausführungsbestimmungen klar zu regeln, ob Art. 5 Bst. b BGGB anwendbar ist oder nicht.

Art. 3 LPG ermächtigt die Kantone zudem für Alpen und Weiden sowie Nutzungs- und Anteilsrechten von solchen vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu erlassen. Damit kann allenfalls verschiedenen Gebräuchen Rechnung getragen werden. Für die Festlegung allfälliger abweichender Regelungen ist ebenfalls der Regierungsrat zuständig.

Für die Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches bei der Zupacht von Grundstücken nach Art. 33 Abs. 1 LPG und beim Erwerb von Grundstücken nach Art. 63 Abs. 1 Bst. d BGG ist ebenfalls der Regierungsrat zuständig. Zur Förderung einer besseren Arrondierung hat der Regierungsrat in Abstimmung mit dem Agrarleitbild bisher einzig bei Finanzhilfen für Strukturverbesserungen den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich mit zehn Kilometer (Fahrdistanz ab dem Betriebszentrum) festgelegt. So dürfen Flächen ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches bei der Beurteilung von Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen nicht berücksichtigt werden. Für die Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches bei der Zupacht sind die speziellen Regelungen bei landwirtschaftlichen Nutzflächen und Alpen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu berücksichtigen.

In anderen Kantonen bewegt sich der ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs zwischen neun und zwölf Kilometer.

Art. 3 Abs. 1 Bst. p

Nach Art. 83 Abs. 3 BGG hat der Kanton eine Aufsichtsbehörde und nach Art. 88 Abs. 1 BGG eine Beschwerdeinstanz zu bezeichnen. Da das Volkswirtschaftsdepartement nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d Aufsichtsbehörde ist, kann dieses aus rechtlichen Gründen nicht gleichzeitig Beschwerdeinstanz sein. (Dies würde sich eigentlich aufgrund von Art. 67 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997, GDB 130.1 ergeben, da das Amt für Landwirtschaft und Umwelt Bodenrechtsentscheide verfügt.) Demnach ist der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zu bezeichnen. Bereits bisher galt diese Regelung, da die Bodenrechtskommission dem Regierungsrat unterstand.

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

Grundsätzlich legt der Regierungsrat bei den verschiedenen Fördermassnahmen die Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen in Ausführungsbestimmungen fest (Art. 3 Abs. 1). Das Departement setzt im Rahmen des Staatsvoranschlages und der frei bestimmbaren Ausgaben nach der Finanzhaushaltverordnung die Beiträge im Einzelfall fest. Aufgrund neuer Massnahmen in Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 musste der Gesetzestext ergänzt werden. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Klarstellungen der Zuständigkeiten im Sinne des oben erwähnten Grundsatzes.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. l regelt der Regierungsrat bei der Gewährung von kantonalen Beiträgen die Folgen der Zweckentfremdung. Da das Volkswirtschaftsdepartement nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b die entsprechenden Beiträge im Einzelfall verfügt, macht es Sinn, dass dieses auch die Massnahmen bei Zweckentfremdungen anordnet.

Art. 4 Abs. 1 Bst. d

Wie bisher soll das Volkswirtschaftsdepartement Aufsichtsbehörde bleiben (vgl. Kommentar zu Art. 3 Abs. 1 Bst. p).

Art. 5 *Amt für Landwirtschaft und Umwelt*

Wie bereits unter Art. 3 Abs. 1 Bst. l (alt) ausgeführt, soll das Boden- und Pachtrecht wie in andern Kantonen vom Amt für Landwirtschaft und Umwelt vollzogen werden. Neben den allgemeinen Informations- und Beratungstätigkeiten sowie Administrationsaufgaben, die bereits bisher das Amt sicherstellte, sind es in Ausführung von Art. 90 BGG sowie der vorgesehenen Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. n und o vor allem folgende zusätzliche Aufgaben:

- Bewilligung von Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot (Art. 60 BGG),
- Bewilligung des Erwerbs eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks (Art. 61 bis 65 BGG),
- Bewilligung der Darlehen, welche durch ein die Belastungsgrenze übersteigendes Pfandrecht gesichert werden (Art. 76 Abs. 2 BGG),
- Erlass von Feststellungsverfügungen über die Anwendbarkeit des BGG (Art. 84 BGG).

In Ausführung von Art. 53 LPG sowie der vorgesehenen Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. o sind es folgende zusätzliche Aufgaben:

- Bewilligung der verkürzten Pachtdauer (Art. 7 und 8 LPG),
- Bewilligung der parzellenweise Verpachtung (Art. 31 und 32 LPG),
- Entscheid über Einsprachen gegen die Zupacht (Art. 33 bis 35 LPG),
- Bewilligung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Gewerbe (Art. 42 LPG),
- Entscheid über Einsprachen gegen den Pachtzins über die Grundstücke (Art. 44 LPG),
- Erlass von Feststellungsverfügungen über die Anwendbarkeit des LPG (Art. 49 LPG).

Nachdem nun auch im Kanton Obwalden gewerblicher Weinbau betrieben wird, ergibt sich für das Amt für Landwirtschaft und Umwelt im Zusammenhang mit der Ursprungsbezeichnung (Appellation d'Origine Controlée, AOC) zur Kennzeichnung von Weinen, gestützt auf die Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinbauverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 916.140) eine weitere Aufgabe. Neben der Bewilligung von Neu- und Ersatzpflanzungen von Reben sind dabei spätestens bis 1. Januar 2008 die Anforderungen für die Ursprungsbezeichnung festzulegen. Die Weisungen werden in enger Zusammenarbeit mit dem Branchenverband der Zentralschweiz sowie der zentral-schweizerischen AOC-Expertenkommission erarbeitet.

Weitere Vollzugsaufgaben ergeben sich im Zusammenhang mit neuen Massnahmen aufgrund der AP 2011 sowie der zusätzlichen kantonalen Massnahmen aufgrund dieser Gesetzesanpassung.

Art.6 *Landwirtschaftskommission*

Die Landwirtschaftskommission ist eine Fachkommission und hat eine beratende Aufgabe für das Amt für Landwirtschaft und Umwelt sowie das Volkswirtschaftsdepartement. Ihr Aufgabenbereich wird mit der Integration des Boden- und Pachtrechts erweitert. Sie darf nicht ausschliesslich aus bäuerlichen Mitgliedern bestehen, zudem müssen die verschiedenen Fachbereiche (z.B. Ökologie, Soziales) kompetent und ausgewogen vertreten sein. Es wird dabei insbesondere auch auf die Vertretung aller Gemeinden geachtet.

Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2

Obwohl die Agrarpolitik mehrheitlich vom Bund und Kanton vollzogen wird, ist eine Mitwirkung der Einwohnergemeinden auch in Zukunft wichtig. Heute findet die Mithilfe vor allem bei der Agrarstrukturdatenerhebung (Viehzählung) statt. In naher Zukunft (zwei bis drei Jahre) will der Bund jedoch Voraussetzungen schaffen, dass für diese Massnahmen die Kantone die eidgenössische Tierverkehrsdatenbank (TVD) nutzen können. Somit fällt die Mithilfe der Einwohnergemeinden für diese Bereiche voraussichtlich weg. Eine Mithilfe der Kantone ist aber auch in Zukunft für andere Bereiche angezeigt. Diese könnte beispielsweise für die Bekämpfung von gemeingefährlichen Krankheiten wie beispielsweise des Feuerbrands im Obstbau oder die Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierseuchen wie beispielsweise der Vogelgrippe sein. Gerade diesen Sommer war die Mithilfe der Gemeindearbeiter vor Ort bei der Bekämpfung des Feuerbrandes sehr wichtig und wertvoll.

Art. 7 Abs. 3

Bereits bisher war der Einwohnergemeinderat einspracheberechtigte Behörde. Durch die Neuzuweisung des Vollzugs des Pachtrechts zum Amt für Landwirtschaft und Umwelt werden die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche

Pacht vom 21. Dezember 2004, wo der Einwohnergemeinderat als einspracheberechtigte Behörde bezeichnet war, aufgehoben. Dadurch wird die Übernahme dieser Regelung ins kantonale Landwirtschaftsgesetz notwendig.

Art. 8 Abs. 2

Die Kostenpflicht wird seit 2005 in der kantonalen Gebührengesetzgebung geregelt. Vergleiche weiterer Kommentar zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b (alt) bzw. zu Art. 24 Abs. 1.

Art. 9 Abs. 1

Wie in Kapitel 5.1.1 erläutert, hat der Regierungsrat aufgrund der Marktsättigung bei Bio-Produkten die Unterstützung der Umstellung auf Biolandbau mit eigenständigen kantonalen Beiträgen aufgehoben, um mit diesen Beiträgen andere umweltfreundliche Bewirtschaftungsformen zu unterstützen. Der Biolandbau wird jedoch immer noch mit einem zusätzlichen Flächenbeitrag von Fr. 200.– je ha Grünland vom Bund unterstützt. Da heute auch andere umweltfreundliche Bewirtschaftungsformen durch Information und Beratung gefördert werden und die kantonalen Biobeiträge wegfielen, sind spezifische Hinweise auf die Umstellungsbeiträge für den Biolandbau nicht mehr notwendig. Im Übrigen wäre es auch ohne diesen Gesetzestext möglich, den Biolandbau finanziell zu unterstützen, wenn sich die Rahmenbedingungen wieder ändern würden. Mit der Ergänzung mit den Begriffen „Anlagen und Einrichtungen“ wird präzisiert, dass damit auch technische Anlagen bzw. Einrichtungen förderungswürdig sind, die zu einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Bewirtschaftung führen. So werden beispielsweise bereits heute unter diesem Artikel Schleppschlauchverteiler mit der Beratung gefördert und finanziell unterstützt. Diese tragen sehr wirksam und effizient zur Reduktion von Ammoniakverlusten aus der Landwirtschaft bei. Diese Massnahme soll auch konsequent weiter unterstützt werden, da mit den bisherigen Anstrengungen einiges bei der Verminderung der Ammoniakverluste und der Geruchsemissionen erreicht wurde, aber immer noch grosser Handlungsbedarf besteht. Zugleich soll der Vollzug vereinfacht werden. Auch die zurzeit gezielte Beratung und Information zu den erneuerbaren Energien in der Landwirtschaft (z.B. Biogasanlagen, Kompostierung) ist in diesen zusätzlichen Begriffen miteingeschlossen. Grundsätzlich wären mit diesem Artikel auch die Unterstützung des Einbaus von Partikelfiltern bei Traktoren möglich, wie sie im Kanton Zug gemacht wird. Eine wirksame Unterstützung der rund 900 Traktoren im Kanton hätte aber einen sehr hohen Finanzbedarf zur Folge. Zudem sind die heutigen Einbauvarianten bezüglich Wirksamkeit noch fraglich.

Die Unterstützung weiterer, vorab pflegerischer Leistungen der Landwirtschaft, wie beispielsweise die Neupflanzung von Hochstammobstbäumen oder die Förderung anderer naturnahen Landschaftselemente betrifft die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bzw. die kantonale Naturschutzverordnung. Dies ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Art. 9 Abs. 2

Diese Ergänzung ergibt sich aus den vorgesehenen Anpassungen der Bundesgesetzgebung im Rahmen der AP 2011. In Art. 77a und 77b LwG ist vorgesehen, dass der Bund Beiträge für eine nachhaltige Nutzung der von der landwirtschaftlichen Produktion benötigten Ressourcen wie Stickstoff, Phosphor und Energie, für eine Optimierung des Pflanzenschutzes sowie für den verstärkten Schutz und die nachhaltigere Nutzung des Bodens und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft gewährt. Die Leistungen müssen über den gesetzlich geforderten Zustand und die mit anderweitigen Bundesbeiträgen abgegoltenen Leistungen hinausgehen. Die Anreizbeiträge sollen neuen Techniken und Organisationsformen sowie strukturellen Anpassungen zum Durchbruch verhelfen, die Verbesserungen in diesen Bereichen bringen. Dabei muss es sich um überbetriebliche regionale Projekte handeln. Die Trägerschaft eines solchen Projekts kann privat und/oder öffentlich sein. Eine finanzielle Mitbeteiligung des Kantons ist nicht zwingend vom Bund vorgeschrieben. Trotzdem wird vom Bund empfohlen eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, damit bei Projekten von regionalwirtschaftlichem Interesse eine Mitbeteiligung des Kantons möglich wäre. Zurzeit sind im Kanton keine solchen Projekte vorgesehen.

Art. 10 Abs. 1 (alt)

Durch die NFA wird die nationale Tierzuchtförderung alleinige Sache des Bundes. Vergleiche dazu die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 und 7.2.1.

Art. 10 Tiere

Die Förderung der Tierzucht und des Viehabsatzes mit eigenständigen kantonalen Beiträgen soll aufgrund der Bedeutung für die Obwaldner Landwirtschaft beibehalten werden. Dazu legt der Regierungsrat gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. e Bedingungen und Auflagen beispielsweise auch zur Ausrichtung der Tierzucht und der Viehschauen fest. Vergleiche dazu die Ausführungen in Kapitel 5.1.2.

Zusätzlich wird eine Gesetzesgrundlage für die Unterstützung der Arbeitsteilung in der Tierhaltung geschaffen. Eine mögliche Form einer solchen Zusammenarbeit ist dabei die arbeitsteilige Jungviehaufzucht. Mit der vollständigen Aufhebung der Milchkontingentierung auf 2009 fallen zwei Massnahmen weg, die bisher die arbeitsteilige Jungviehaufzucht zwischen dem Tal- und Berggebiet wirksam förderte. Einerseits entfällt die Möglichkeit der Übertragung von Zusatzkontingenten in der Höhe von 2 000 kg an Produzenten ausserhalb des Berggebiets, wenn diese ein weibliches Zuchttier aus dem Berggebiet kaufen. Andererseits entfällt auch die Regelung, dass Milchproduzenten aus dem Talgebiet nur Milchkontingente aus dem Berggebiet kaufen können, wenn diese im Gegenzug ihre Tiere zur Aufzucht dem Bergbetrieb vertraglich abgeben. Durch die Aufhebung dieser Massnahmen entfällt ein Anreiz der überbetrieblichen Arbeitsteilung bei der Jungviehaufzucht und trifft vor allem die Berglandwirtschaft. Die Arbeitsteilung in der Jungviehaufzucht ist aus betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Gründen eine empfehlenswerte Form der überbetrieblichen Zusammenarbeit. Je nach Betriebsstruktur ist die spezialisierte Rinderaufzucht eine gute Alternative zur Milchproduktion. Zudem sind die Aufzuchttiere unentbehrlich für die Alpwirtschaft, die immer grössere Schwierigkeiten hat genügend Tiere zu finden. Der Verkauf von Jungvieh ist eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle für unsere Landwirtschaft. Gestützt auf die Zielsetzungen des Agrarleitbildes, wonach die überbetriebliche Zusammenarbeit zur besseren Wirtschaftlichkeit gefördert und vernetzt werden soll, wird mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext die Möglichkeit einer Anreizfinanzierung geschaffen. Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. e legt der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen die Bedingungen und Auflagen zur Beitragsberechtigung fest. Es ist vorgesehen unabhängig der Zone den Verkehrsmilchproduzenten im Kanton einen Beitrag je Aufzucht tier zu gewähren, wenn diese von einem Aufzucht betrieb (direkt oder indirekt an einem Markt) im Kanton ein Tier übernehmen. Dabei sollen bezüglich Haltedauer und Alter des Aufzucht tieres bestimmte Auflagen im Sinne der bisherigen Regelung mit den Zusatzkontingenten gelten.

Art. 11 Abs. 2

In letzter Zeit traten auf landwirtschaftlichen aber auch nichtlandwirtschaftlichen Flächen (z.B. entlang von Strassen und Bächen) vermehrt giftige Problemunkräuter (z.B. Kreuzkraut) sowie fremdländische, sogenannte invasive Pflanzen (z.B. Riesenkerbel) auf. Solche Pflanzen können für Mensch und Tier gesundheitsschädigend sein und müssen rechtzeitig bekämpft werden. Damit kann die Ausbreitung rechtzeitig gestoppt werden. Um allfällige regionale Bekämpfungsmassnahmen anzuordnen, braucht es dazu eine Ergänzung von Art. 11 Abs. 2.

Art. 12 Alpwirtschaft

Der Begriff „sachgerecht“ wird mit dem Begriff „standortgerecht“ präzisiert.

Art. 14 Abs. 2

Da der Begriff „Starthilfe“ beim Bund für Darlehen zur Übernahme von Betrieben verwendet wird, gab es immer wieder Verwechslungen mit dem kantonalen Begriff „Starthilfe“ zur Förderung des Absatzes mit innovativen Projekten. Daher wird der Begriff angepasst. Innovationsbeiträge werden einmalig als Anstossfinanzierung (Starthilfe) gewährt, wenn dadurch der Absatz regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse belebt wird.

Art. 15 *Bewirtschaftungsbeiträge*

Bisher hat der Kanton keine solchen Beiträge ausbezahlt, da es keine Unterstützungsnotwendigkeit solcher Flächen gab. Aufgrund der veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen könnte sich dies in Zukunft ändern. Am ehesten beträfe es dann arbeitsaufwändige, steile, extensive und entlegene Parzellen. Es macht daher Sinn, die Unterstützungsmöglichkeit auf diese extensiven Flächen in Steillagen einzuschränken.

Art. 17 Abs. 1

Die Anpassungen ergeben sich aus der NFA, da der Bund mit Programmvereinbarungen die Voraussetzung einer kantonalen Gegenleistung nicht mehr zwingend beitrags- und objektbezogen festlegen muss.

Art. 17 Abs. 2

Mit dieser Gesetzesgrundlage kann der Kanton eigenständig den Ersatzbau und die Sanierung von Wohneigentum im Berggebiet mit kantonalen Beiträgen (ohne Beteiligung des Bundes) unterstützen.

Mit dem Inkrafttreten der NFA fällt die finanzielle Unterstützung des Bundes zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet weg (vgl. Kapitel 2.2.4). Damit entfällt auch die gesetzlich gebundene Gegenleistung des Kantons.

Die Wohnbauförderung mit Beiträgen stellt eine wirksame, regionalpolitisch bedeutsame Massnahme zugunsten der Berggebiete dar. Bei den Nutzniessern handelt es sich fast ausschliesslich um einkommensschwache, meist grössere Bauernhaushalte. Mit der bisherigen Unterstützung konnte die Wohnqualität erheblich verbessert werden. Seit 1993 bis 2006 wurden in Obwalden für 131 Projekte Beiträge von 12,40 Millionen Franken zugesichert. Die Projekte lösten ein Bauvolumen von 67,12 Millionen Franken aus, welches mehrheitlich dem einheimischen Gewerbe zu Gute kam. Der Bedarf ist nach wie vor gross, stehen doch zurzeit zwölf Gesuche (wovon elf landwirtschaftliche) auf der Warteliste. In den andern Zentralschweizer Kantonen mit Ausnahme von Zug soll die Förderung der Wohnbausanierung wenigstens im Ausmass des bisherigen kantonalen Beitrags weitergeführt werden (Aufgrund der Finanzkraft betrug der Kantonsanteil im landwirtschaftlich vergleichbaren Kanton Nidwalden bereits bisher Fr. 500 000.–). Entsprechende Gesetzesvorlagen sind auch dort in Vorbereitung. In Nidwalden hat das Parlament die Vorlage bereits verabschiedet und schränkt die Bezugsberechtigung auf die Landwirtschaft bzw. auf Wohnbauten von langfristig existenzfähigen Landwirtschaftsbetrieben ein. Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. I legt der Regierungsrat die Bedingungen und Auflagen fest. Es ist vorgesehen, die Bedingungen und Auflagen mit der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes abzustimmen und den Ersatzbau und die Sanierung von zukunftsträchtigen Landwirtschaftsbetrieben zu unterstützen.

Art. 17 Abs. 3

Abs. 3 lässt zu, dass weitere Massnahmen in der Landwirtschaft mit kantonalen Beiträgen eigenständig unterstützt werden können, wenn diese zu Strukturverbesserungen beitragen. Zurzeit besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf. Ein möglicher Anwendungsbereich könnte sich beispielsweise mit der Energiegewinnung aus Biomasse mit Biogasanlagen ergeben. Für solche Anlagen, die durchaus im regionalwirtschaftlichen Interesse liegen können, hat der Bund auch mit der AP 2011 keine Beiträge vorgesehen. Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. I würde der Regierungsrat die Bedingungen und Auflagen festlegen.

Art. 18 *Kantonale Leistung*

Bisher konnte unter bestimmten Bedingungen nur im Tiefbau eine höhere als vom Bund verlangte Mindestleistung gewährt werden. Aufgrund der NFA kann dies jedoch auch im Hochbau notwendig werden, um allenfalls mit den bisherigen Beitragsätzen weiterzufahren. Es kann auch angezeigt sein, dass unter bestimmten Bedingungen die Ansätze der kantonalen Beiträge über die vom Bund vorgeschriebene Mindestleistung erhöht werden können. Im Weiteren kann eine Erhöhung der kantonalen Leistung auch aus anderen

wirtschaftlichen Gründen angezeigt sein. Die wichtigsten Bedingungen dazu sind die Wirksamkeit der Massnahme zur Strukturverbesserung (z.B. die volkswirtschaftliche Bedeutung bei umfassenden Strukturverbesserungen) und die wirtschaftliche Lage der Bauherrschaft. Weitere Auflagen und Bedingungen sowie der Anteil der kantonalen Leistung (z.B. in Prozent der Bundesleistung) legt der Regierungsrat gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. k in Ausführungsbestimmungen fest.

Die weiteren Bestimmungen in bisherigen Art. 19 Abs. 2 bis 4 (alt) können gestrichen werden. Die Bestimmungen in Abs. 2 (alt) ergeben sich aus den obigen Ergänzungen bzw. aus der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes. Da der Regierungsrat die kantonale Leistung im Rahmen der im Budget verfügbaren Mittel festlegt, ist auch Abs. 3 (alt) überflüssig. Abs. 4 (alt) regelt die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes.

Art. 19 *Mindestbeiträge*

Durch diese Präzisierung wird klar, dass die Festlegung der Mindestbeiträge die Bundes- und Kantonsbeiträge betrifft. Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. k hat diese der Regierungsrat festzulegen. Bisher betragen diese in der Regel Fr. 10 000.–.

Art. 20 *Vorbehalt Bundesrecht*

Dieser Vorbehalt gilt nur für die kantonalen Beiträge, die als Gegenleistung zu Bundesbeiträgen gewährt werden. Für eigenständige kantonale Beiträge nach Art. 17 Abs. 2 und Abs. 3 legt der Regierungsrat gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. l entsprechende Bestimmungen und Auflagen fest, die sich allenfalls teilweise auf die Bundesgesetzgebung abstützen können.

Art. 24 Abs. 1

Die kantonalen Gebühren der kantonalen Verwaltung wurden zwischenzeitlich im allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005 (GDB 643.1) sowie in der Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005 (GDB 643.11) und in den Ausführungsbestimmungen zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 7. Juni 2005 (GDB 643.111) bzw. in der Verwaltungsverfahrensverordnung vom 29. Januar 1998 (mit Änderungen vom 21. April 2005; GDB 133.21) neu geregelt.

Art. 24 Abs. 2

Eine Verrechnung der Gebühren im Zusammenhang mit dem Vollzug der Direktzahlungen mit den Direktzahlungen, wie sie übrigens in vielen Kantonen einfachheitshalber vorgenommen wurde, wird nach Bundesrecht nicht mehr toleriert. Demnach müssen die Kantone in Zukunft Rechnungen ausstellen. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz gibt dabei den Rahmen vor.

Art. 24 (alt) *Aufgehoben*

Dieser Artikel wurde unverändert in den Art. 27 verschoben. Es handelt sich um eine Übergangsbestimmung, da durch die Aufgabenteilung Kanton und Gemeinden die Gemeinden nur noch bei Fällen nach altem Recht vor der Aufgabenteilung betroffen sind.

Art. 26 *Strafbestimmungen*

Bei Verbundaufgaben mit dem Bund ergeben sich die Strafbestimmungen in Verbindung mit Art. 20 in der Regel aus der Bundesgesetzgebung. Bei eigenständigen kantonalen Massnahmen bzw. bei kantonalen Massnahmen, die über die Bundesgesetzgebung hinausgehen, muss eine entsprechende kantonale Strafbestimmung aufgenommen werden. Der mögliche Bussenrahmen ergibt sich aus dem kantonalen Strafrecht bzw. aus Art. 106 des schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0). Demnach ist ein Busse von höchstens Fr. 10 000.– möglich.

Art. 27 Abs. 1

Die bei der Bodenrechtskommission hängigen Verfahren sollen mit Inkrafttreten des Gesetzes zur abschliessenden Behandlung in die Zuständigkeit des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt übergehen.

Art. 27 Abs. 2

Vergleiche Kommentar zu Art. 24 (alt).

Art. 27 Abs. 3

Die kantonale Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse wird in Art. 28 Bst. b aufgehoben. Deshalb muss in Abstimmung mit der Bundesgesetzgebung eine Übergangsbestimmung geschaffen werden.

Art. 28 *Änderung bisherigen Rechts*

Eine Verrechnung der Tierseuchenbeiträge gemäss Art. 31 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SR 818.1) mit den Direktzahlungen ist nach Bundesrecht nicht mehr möglich (vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 24 Abs. 2). Demnach müssen diese Beiträge gestützt auf Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in Zukunft in Rechnung gestellt werden.

Beilage:

– Entwurf kantonales Landwirtschaftsgesetz